

Satzung
über die Erhebung von Marktgebühren
-Marktgebührenordnung-
vom 16.03.1998

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1995 (GBl. 1996, S. 29) in Verbindung mit § 69 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 01.01.1987, § 13 der Marktsatzung vom 16.03.1998 und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.05.1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat am 16.03.1998, zuletzt geändert am 12.12.2022, folgende Marktgebührenordnung als Satzung erlassen:

(Änderungssatzungen siehe „Anmerkungen“)

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Märkte werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist, wer die Standplätze benutzt oder benutzen lässt.

2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührensatz

1. Die Marktgebühren für einen Markttag betragen:
 - a) bei Benutzung eines Marktstandes, Verkaufswagens oder Verkaufsanhängers für jeden angefangenen laufenden Meter Marktfläche 2,- EUR
 - b) beim Stadtfest je Platz und Stand 12,5 EUR
2. Für die Dauerbeschicker des Freitag-Marktes wird eine Jahresgebühr erhoben, die eine durchschnittliche Benutzung der Marktfläche von 50 Wochen berücksichtigt.
3. Für die Dauerbeschicker des Montag-Marktes wird eine Jahresgebühr erhoben, die eine durchschnittliche Benutzung der Marktfläche von 40 Wochen berücksichtigt.
4. Sofern und soweit gebührenpflichtige Leistungen von den obersten Finanzbehörden des Bundes oder des Landes Baden-Württemberg der Umsatzsteuer unterworfen werden, wird zusätzlich zu den Gebühren die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld für Tagesbeschicker des Wochenmarkts entsteht mit der Zuweisung oder Benutzung eines Platzes. Die Gebühr wird fällig mit dem Beginn des jeweiligen Marktes.
2. Die Jahresgebühr beim Wochenmarkt für Dauerbeschicker des Freitag- und/oder Montag-Marktes entsteht mit der Jahreszusage. Die Gebührenschuld wird vierteljährlich fällig und in der Mitte eines jeden Quartals von der Stadtkasse eingezogen.

3. Die Jahresgebühr beim Krämermarkt entsteht am 1. März jeden Jahres und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Bezahlung fällig.
4. Bei sonstigen Märkten entsteht die Gebührenschuld mit der Zuweisung eines Platzes und ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Bezahlung fällig. Ausnahme hiervon ist der Weihnachtsmarkt. Diese Gebühr entsteht zu Beginn des Marktes und ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
5. Bei Krämermärkten und sonstigen Märkten gilt das Überweisungsformular als Quittung.

§ 5

Entrichtung der Gebühren

1. Die Gebühren für die Tagesbeschicker werden während des Marktes durch den Marktmeister oder einen sonstigen Beauftragten der Stadt eingezogen.
2. Die Quittungen sind aufzubewahren und auf Verlangen dem Marktmeister oder einem sonstigen Beauftragten der Stadt vorzuzeigen. Die Gebühren gelten als nicht bezahlt, wenn die Quittung bei der Kontrolle nicht vorgelegt wird.
3. Gebührenschuldner, die beim Einzug der Gebühren übergangen worden sind oder deren Gebührenschuld sich erweitert hat, haben die Gebühr unaufgefordert zu entrichten.
4. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6

Umfang des Benutzungsrechts

1. Das Benutzungsrecht gilt nur für diejenigen Plätze, die dem Benutzer zugewiesen worden sind. Das Benutzungsrecht ist nicht übertragbar.

2. Die Gebühren werden jeweils für die ganze Betriebszeit des Marktes erhoben. Die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
3. Wird der Marktbereich ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt, kann die Stadt die Gebühren ganz oder teilweise erlassen bzw. rückerstatten.
4. Vergibt die Marktbehörde einen Platz an einem Tag mehrmals an verschiedenen Benutzer, so werden jedes Mal die vollen Gebühren erhoben.

§ 7

Besondere Leistungen

Die Gebühren umfassen nicht das Entgelt für Strom, Wasser, besondere Reinigung und ähnliche Leistungen. Entstehen der Stadt für eine Leistung, die sie auf Veranlassen eines Benutzers im Rahmen des Benutzungsverhältnisses vornimmt, besondere Aufwendungen, so hat der Benutzer die entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührenordnung vom 04.05.1987 außer Kraft.

Anmerkungen:

Die in dieser Gebührenordnung ursprünglich aufgeführten DM - Beträge wurden durch Beschluss des Gemeinderats vom 24.09.2001 mit Wirkung auf den 01.01.2002 auf Euro umgestellt.

§ 3 Abs. 4 i.d.F. der „§ 2b UStG-Anpassungssatzung“ vom 12.12.2022 (Gemeinderatsbeschluss).

Bekanntmachung: 17.12.2022

Inkrafttreten: 01.01.2023